

LÄRMSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Mindestens eine halbe Million ArbeitnehmerInnen sind alleine in Österreich regelmäßig Lärm am Arbeitsplatz ausgesetzt. Sind ArbeitnehmerInnen über Jahre exponiert, so erkranken sie häufig an Lärmschwerhörigkeit, leiden an Stress, Schlafstörungen oder Tinnitus. Gerade deshalb kommt der Lärmprävention am Arbeitsplatz eine besondere Bedeutung zu.



© timdelight - Fotolia.de

Die von Lärm ausgehenden Gesundheitsgefahren werden meist unterschätzt. Zusätzlich mangelt es oftmals auch an der praktischen Umsetzung von Schutzmaßnahmen vor Ort. Immer noch wird jährlich bei rund 700 Personen die Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ (BK 33) anerkannt. Laut Statistik der AUVA liegt diese Erkrankung damit seit Jahren an der Spitze der Berufskrankheiten. Diese Zahlen belegen, dass im Bereich der Lärmprävention akuter Handlungsbedarf besteht.

Gerade weil Lärm mittlerweile in vielen Lebensbereichen allgegenwärtig ist, werden die Auswirkungen auf die Gesundheit massiv unterschätzt.



© Kai Köhler - Fotolia.com

Wohl auch deshalb, da ein Schaden im Normalfall nicht akut eintritt sondern sich schleichend entwickelt, sozusagen als Summe vieler kleiner Schädigungen. Fakt ist: „Lärm macht krank“ und Gehörschäden sind irreparabel!

Arbeitsplätze evaluieren – Lärm messen

- Der Lärmpegel oder die Lärmexposition am Arbeitsplatz bleiben in den wenigsten Fällen über den ganzen Arbeitstag konstant. Für eine Bewertung ist es jedoch notwendig einen durchschnittlichen →

Beurteilungspegel für einen 8 Stunden Tag zu erfassen. Bei Lärmexpositionen, die von einem Tag zum anderen stark schwanken, kann als Beurteilungszeitraum auch eine Arbeitswoche (40 Std.) herangezogen werden.

- Die Bewertung des Arbeitsplatzes oder die Exposition der Person ist nach dem Stand der Technik vorzunehmen. Dazu können z. B. Betriebsanleitungen, Herstellerangaben oder Berechnungsverfahren herangezogen werden. Kann aufgrund einer solchen Bewertung eine Überschreitung der Grenzwerte nicht sicher ausgeschlossen werden, muss die Bewertung auf Grundlage einer repräsentativen Messung erfolgen. Diese Messungen müssen von fachkundigen Personen oder Diensten durchgeführt werden. Die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen und deren Wirkung müssen nachvollziehbar sein und deshalb dokumentiert werden.

- Als „Faustregel“ zur Abschätzung von Schutzmaßnahmen gilt: Ist es nicht mehr möglich sich in einer Entfernung von 1 m mit normaler Lautstärke zu verständigen, liegt der Lärmpegel über 85 Dezibel. Das Formular für die Lärmevaluierung bzw. ein Tool zur Lärmpegelberechnung finden Sie unter: www.eval.at

Schutzmaßnahmen festlegen

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sieht bei physikalischen Einwirkungen, zu denen unter anderem Lärm gehört, vor, dass diese möglichst gering gehalten werden. Wenn die Messergebnisse im Zuge der „Arbeitsplatzevaluierung“ es erfordern sind Schutzmaßnahmen umzusetzen. Diese Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit sind in der Reihenfolge gemäß den Grundsätzen der Gefahrenverhütung zu treffen:

- **Substitution der Lärmverursacher:** Schon bei der Planung neuer Arbeitsstätten oder der Anschaffung

von neuen Geräten (Anlagen und Arbeitsmitteln) wird auf deren Lärmemissionen geachtet und lärmarmen Geräten der Vorzug gegeben.

- **Technische Schutzmaßnahmen:** z.B. Kapselungen, Abdeckungen oder Schallschutzelemente an Maschinen anbringen, Dämmung und Dämpfung einplanen, Lärmbereiche abtrennen
- **Organisatorische Maßnahmen:** Begrenzung der Expositionsdauer bzw. der Anzahl der exponierten Personen, mehr Pausen, usw.
- **Persönliche Schutzmaßnahmen:** Verwendung persönlicher Schutzausrüstung in den vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen

Persönliche Schutzausrüstung auswählen

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) kommt erst dann zum Einsatz wenn technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschöpft oder nicht möglich sind. Bei der Auswahl der PSA muss darauf geachtet werden, dass durch die Schutzwirkung des Gehör- →

Das sagt der Gesetzgeber:

Lärm ist jede Art von Schall im hörbaren Frequenzbereich. Folgende Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

Störender Lärm:

- 50 Dezibel bei überwiegend geistiger Tätigkeit, sowie in Aufenthalts-, und Bereitschaftsräumen
- 65 Dezibel bei normaler Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten (z.B. im Handel)

Gehörgefährdender Lärm:

- 80 Dezibel – Auslösewert, Gehörschutz muss zur Verfügung gestellt werden

- 85 Dezibel – Expositionsgrenzwert, Gehörschutz muss verwendet werden
- 137 Dezibel – Spitzenwert, der auch kurzfristig nicht überschritten werden darf

Die Gesetzlichen Grundlagen sind:

- §§ 13,50,65,66 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV)
- § 4 Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ 2014); Anlage 1, Teil 2: Untersuchungen bei Lärmeinwirkungen



Die Merkblätter der AUVA über gesetzliche Bestimmungen und Maßnahmen zur Lärmreduktion auf:

www.auva.at/mediaDB/MMDB143692_M019.pdf
www.auva.at/mediaDB/MMDB117996_M069.pdf



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON

schutzes, die maximal zulässigen Expositionswerte am Ohr des Benutzers eingehalten bzw. unterschritten werden. Lärmarbeitsplätze müssen außerdem in geeigneter Weise gekennzeichnet sein (siehe Bild). Beim Betreten dieser Bereiche besteht die Verpflichtung den bereitgestellten Gehörschutz zu verwenden. PSA muss nicht nur Schutz gegen Lärm bieten, sondern soll auch ergonomisch und somit praxistauglich sein. Einweg-Ohrstöpsel werden oftmals falsch eingesetzt und deshalb als unangenehm empfunden. In diesen Fällen ist auch ihre Schutzfunktion nicht ausreichend erfüllt. Erfahrungen zeigen, dass persönlich angepasster Gehörschutz (= Otoplastiken) und hochwertige Ausrüstungen aufgrund geringeren Gewichtes und leichter Handhabung weniger belasten und somit die Trageakzeptanz erhöhen.

Unterweisungen und Untersuchungen:

Auch bei Unterweisungen muss regelmäßig auf die Problematik der Lärmbelastung und die zu ergreifen-

den Schutzmaßnahmen hingewiesen werden. Die Inhalte der Unterweisung müssen verständlich sein und die Teilnahme ist zu dokumentieren. Es ist auch dafür zu sorgen, dass ArbeitnehmerInnen, die einer gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkung ausgesetzt sind, sich in regelmäßigen Abständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit unterziehen. In der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung ist in Bezug auf Lärm im Abstand von 5 Jahren eine wiederkehrende Untersuchung der Hörfähigkeit vorgesehen.

Mitwirkung von Sicherheitsvertrauensperson oder Betriebsratsmitglied

Arbeitgeber sind laut Arbeitsverfassungsgesetz dazu verpflichtet, die Belegschaftsorgane über Grenzwertüberschreitungen unverzüglich zu informieren und ihnen Einsicht in die Unterlagen über Messergebnisse zu gewähren. Belegschaftsorgane haben auch die

Möglichkeit sich an der Arbeitsplatzevaluierung zu beteiligen und können alle dazu relevanten Unterlagen einsehen. In Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit haben sie die Möglichkeit die Interessen der ArbeitnehmerInnen einzubringen und das Recht die Einhaltung der Vorschriften durch den Arbeitgeber zu überwachen. Dazu können die Belegschaftsorgane auch das Arbeitsinspektorat zur Beratung beiziehen.

Wenn keine Belegschaftsorgane errichtet sind, sind Arbeitgeber verpflichtet die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung (Gehörschutz) zu beteiligen.

Gemeinsam erarbeitete Lösungen tragen allgemein zu mehr Akzeptanz für Schutzmaßnahmen bei den Betroffenen bei. Besteht die Möglichkeit bei PSA aus mehreren Modellen auszuwählen so erhöht sich meist die Trageakzeptanz. Neue, am Markt befindliche Produkte, wie persönlich angepasster Gehörschutz und eine größere Auswahl an Passformen erhöhen zusätzlich die Akzeptanz der VerwenderInnen.



Harald Bruckner

Persönlich angepasster Gehörschutz, Otoplastik



Kennzeichnung für Lärmarbeitsplätze



© IRIILL Mediensign - Fotolia.com

Kapselgehörschutz



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON

AK TIPP!

- ➔ Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkraft und SVP informieren über Lärmprävention
- ➔ in vorgeschriebenen Bereichen PSA verwenden und regelmäßig auf Funktion kontrollieren
- ➔ nicht ergonomische und beschädigte PSA austauschen
- ➔ vorgeschriebene Untersuchungsintervalle beachten

Sie finden auf der Homepage der Arbeiterkammer unter **www.svp.at**

- weitere Informationen und Broschüren zu diesem Thema zum Herunterladen oder Bestellen
- allgemeine Informationen zum Arbeitnehmer/innen-schutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Bitte wenden Sie sich an mich, wenn Sie weitere Fragen und Anregungen haben.

Name:

Funktion: ☐ SVP ☐ BR Telefon:

E-Mail:

Besprechen Sie Sicherheits- und Gesundheitsfragen mit Ihrer Sicherheitsvertrauensperson und Ihrem Betriebsrat!



Noch Fragen?

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema wünschen, wenden Sie sich bitte an die **Arbeiterkammer Wien Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit**
1040 Wien, Prinz-Eugen-Strasse 20-22
Telefon: (01) 501 65 208, wien.arbeiterkammer.at

Weitere Informationen



Ausführliche Informationen zum Thema Lärm auf www.gesundearbeit.at



Information der Arbeitsinspektion „Lärmüberblick“
www.arbeitsinspektion.gv.at



IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Internet: wien.arbeiterkammer.at
Grafik: www.fielhauer.at · Jakob Fielhauer
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Offenlegung siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum.htm



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON